

# Position der Schulpsychologie zum Umgang mit Lese-Rechtschreibschwächen (LRS) für Schulen in Vorarlberg

02.11.2016

---

## Begrifflichkeit

Im schulischen Kontext hat sich der Begriff „Lese-Rechtschreibschwäche“ (LRS) durchgesetzt. Darunter können alle Formen und Ausprägungen der länger andauernden Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens subsumiert werden.

## Zielsetzung

Alle Schulen bekennen sich zur Verantwortung für den Erwerb und die Festigung des Lesens und Rechtschreibens als essentielle Voraussetzung für eine erfolgreiche Bildungs- und Berufslaufbahn.

Treten im Laufe dieses Lernprozesses bei einem Schüler/einer Schülerin Schwierigkeiten auf, so zielen die primären schulischen Maßnahmen auf einen angemessenen Unterricht und allenfalls Förderung ab. Die Probleme werden von den Lehrpersonen erkannt, in gemeinsamem Austausch beschrieben und bewertet und finden in einer entsprechenden Unterstützung ihren Niederschlag.

Eine **Sonderregelung bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung ist nicht erforderlich**. Die Leistungsbeurteilungsverordnung lässt alle Möglichkeiten zu, eine positive Beurteilung trotz einem Handicap im Lesen und/oder Rechtschreiben zu erzielen. Durch eine intensive, pädagogisch verantwortungsvolle Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten der LBVO wird eine ausreichende Berücksichtigung der LRS gewährleistet. Probleme im Lesen und/oder Rechtschreiben dürfen einer begabungsadäquaten Schullaufbahn nicht im Wege stehen.

## Feststellung einer LRS am Schulstandort / Die Verantwortung der Schule

Die LRS ist ein pädagogisches Thema, das in die Schule gehört. Die Lehrpersonen sind als Fachleute befähigt, die Lernschwäche des Schülers/der Schülerin zu erkennen, differenziert zu erfassen und qualifizierten Unterricht und Förderung anzubieten. Die Förderung orientiert sich am individuellen Lernstand des Schülers/der Schülerin und erfolgt mit evidenzbasierten Methoden/Materialien. Nach Möglichkeit wird eine spezifische Lernförderung im Einzelsetting oder in (Klein-)Gruppen an jeder Schule angeboten.

Eine klinisch-psychologische Diagnose und Gutachtenerstellung durch außerschulische Fachleute erübrigt sich nachhaltig.

Durch den Einsatz von standardisierten pädagogischen Screeningverfahren erhalten die Lehrpersonen zusätzliche Sicherheit in der Beurteilung einer allenfalls vorliegenden LRS.

Grundkonsens bei der Beurteilung von schriftlichen Arbeiten soll sein, dass allein eine negative Leistung in der Schreibrichtigkeit nicht zu einer negativen Gesamtnote führen darf. Die Schreibrichtigkeit ist als (gering gewichteter) Teilbereich der Gesamtleistung zu sehen.

Über Art und Ausmaß einer Schwäche in der Lesekompetenz eines Schülers/einer Schülerin müssen alle Lehrpersonen eingehend informiert sein, damit ein angemessenes Umgehen in allen Unterrichtsgegenständen gewährleistet ist (z.B. durch Gewährung eines Zeitzuschlags bei Tests oder M-Schularbeiten). Durch den pädagogischen Ermessensspielraum, der in der LBVO verankert ist, sind diese unterstützenden Maßnahmen abgesichert.

Die Eltern betroffener Schüler/innen sollen über die Maßnahmen der Schule informiert sein. Sowohl die Art und der Umfang der Förderung als auch das schulische Vorgehen bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden transparent kommuniziert.

Es wäre wünschenswert, dass sich zumindest eine qualifizierte LRS-Ansprechperson aus dem Lehrer/innen-Team an jeder Schule befindet.

Die hier angeführten Empfehlungen stehen in Übereinstimmung mit den aktuellen Lehrplänen der VS, NMS, AHS und der Polytechnischen Schule.